

Qualifikations- und Studienordnung für das
Zertifikatsprogramm „Creative Industries Startup“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 7. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundlagen

Abschnitt II: Qualifikation

- § 3 Qualifikation für das Zertifikatsprogramm
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Form und Inhalt der zweiten Stufe der Eignungsprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Protokollierung
- § 9 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 11 Gültigkeitsdauer
- § 12 Wiederholungsmöglichkeit
- § 13 Annahme des Platzes im Zertifikatsprogramm

Abschnitt III: Ablauf und Inhalt des Zertifikatsprogramms

- § 14 Beginn des Zertifikatsprogramms
- § 15 Immatrikulation
- § 16 Lehrveranstaltungen und Sprache
- § 17 Inhalte des Zertifikatsprogramms
- § 18 Studienberatung
- § 19 Abschlussprüfung
- § 20 Zertifikat

Abschnitt IV: Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

- § 21 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Qualifikations- und Studienordnung gilt für das Zertifikatsprogramm „Creative Industries Startup“ der Hochschule für Musik und Theater München (im Folgenden: Hochschule). ²Sie regelt grundsätzliche Strukturen der Zulassung sowie des Studienangebots.

§ 2 Grundlagen

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm richtet sich an Gründer*innen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft, die bereits als Team gegründet haben oder kurz vor der Gründung stehen.

²Die Idee des Gründungsteams muss einen klaren inhaltlichen Bezug zu Music, Arts oder Media haben und neue Technologien (KI, ML, VR, AR, XR, Data Sciences, etc.) nutzen.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm wird in Form eines sechsmonatigen Studienangebots zur akademischen Weiterbildung gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 3 BayHIG durchgeführt. ²Es findet nur im Wintersemester statt.

(3) Das Zertifikatsangebot besteht aus seminaristischem Unterricht, Einzelunterricht, Vorlesungen und Übung.

Abschnitt II Qualifikation

§ 3 Qualifikation für das Zertifikatsprogramm

¹Die Aufnahme eines Zertifikatsprogramms an der Hochschule setzt das Bestehen der Eignungsprüfung für das Zertifikatsprogramm voraus. ²Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet einen Anspruch auf Teilnahme am Zertifikatsprogramm für ein Studiensemester.

³Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt folgendes voraus:

- Der*die Bewerber*in muss Teil des Gründungsteams sein, für das die Bewerbung eingereicht wurde.
- Die Idee des*der Bewerbers*Bewerberin hat einen klaren inhaltlichen Bezug zu Music, Arts oder Media und nutzt neue Technologien.
- Der*die Bewerber*in hat mit dem Projekt die Probleme und Bedürfnisse der Zielgruppen eindeutig identifiziert, ist auf der Zielgeraden zu einem funktionierenden Prototyp und hat eine klare Vorstellung von seinem Minimum Viable Product (MVP).
- Die Geschäftsidee des*der Bewerbers*Bewerberin ist innovativ, nachhaltig finanzierbar und potentiell skalierbar.

§ 4 Prüfungskommission

¹Die Eignungsprüfung wird von einer bestellten Prüfungskommission für das Zertifikatsprogramm abgenommen. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Die Leitung des Instituts für Kulturmanagement und Medien und die Leitung des Innovationslabors und Gründungszentrums Wavelab.

§ 5 Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis Mitte September, spätestens bis zum 22. September um 12:00 Uhr (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres, beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule über das Bewerbungs- und Zulassungsmanagement-Portal (BZM-Portal) einzureichen. ²Es gelten das Datum und die Uhrzeit der erfolgreichen elektronischen Einreichung der Bewerbung über das BZM-Portal. ⁴Bei der Bewerbung ist das Zertifikatsprogramm als Fach anzugeben. ⁵Dem Antrag sind folgende Unterlagen elektronisch in digitaler Form (Format PDF, wenn nicht anders vermerkt) beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Kopie der Geburtsurkunde, des Personalausweises, des Reisepasses oder der Aufenthaltsgenehmigung;
3. ein Motivationsschreiben gemäß dem vorgegebenen Fragenkatalog;
4. ein Passbild/Foto im Format gif, jpeg, jpg oder png;
5. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung gemäß der Entgelt- und Gebührensatzung der Hochschule;
6. Pitchdeck;
7. Finanzplan;
8. Optional ein Video, das eine Kurzvorstellung der Idee und des Teams enthält.

⁵Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Frist können keine Anträge mehr eingereicht werden; die Vervollständigung von Anträgen wird im Ausnahmefall zugelassen.

⁶Anmeldungen per Brief oder E-Mail sind nicht zulässig. ⁷Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen führt zum sofortigen Ausschluss von der Eignungsprüfung; eine Teilnahme an künftigen Eignungsprüfungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird anhand der von dem*der Bewerber*in einzureichenden Unterlagen in Form einer Vorauswahl als Erster Stufe der Eignungsprüfung

durchgeführt. ²Alle Bewerbungen werden zunächst gemäß dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 a) niedergelegten Kriterienkatalog bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung nach den Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 a) im Gesamturteil nach der Bepunktung gemäß § 7 Abs. 2 auf „nicht geeignet“ lautet.

(3) Maximal zehn Gründungsteams werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (Videocall) eingeladen; die Einladung hierzu erfolgt in Textform.

§ 6

Form und Inhalt der zweiten Stufe Eignungsprüfung

¹Wenn die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 erfüllt wurden, wird der*die Bewerber*in zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen. ²Die Gesamtdauer des Vortrags je Gründungsteam soll 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die Prüfungskommission schließt an den Vortrag einen Prüfungsteil mit Fragen an. ⁴Insgesamt sind maximal 45 Minuten pro Gründungsteam vorgesehen.

§ 7

Bewertung der Eignung

(1) ¹In der Eignungsprüfung soll der*die Bewerber*in, ggf. unterstützt durch die übrigen Mitglieder des Gründungsteams, die Geschäftsidee präsentieren. ²Die Eignung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

a) Kriterien auf Gründungsebene (Bewertung der Gründungsidee)

- Reife der Markt- und Bedarfsanalyse
- Innovationsgrad und Alleinstellungsmerkmal der Geschäftsidee
- Machbarkeit und Ressourcen
- Skalierbarkeit und Wachstumspotenzial
- Teamgestaltung

b) Kriterien auf persönlicher Ebene

- Fachliche Kompetenz und Unternehmerische Fähigkeiten
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Motivation für Teilnahme am Zertifikatsprogramm

(2) ¹Die einzelnen Kriterien werden mit bis zu max. 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Eignung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Eignung

17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Eignung

12 – 10 Punkte = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche
Eignung
9 – 0 Punkte = nicht geeignet

²Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfungskommissionsmitglieder eine Einigung zu finden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁵Die Präsenzeignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Punkte erreicht wurden.

§ 8 Protokollierung

¹Über den Ablauf der Prüfung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des*der Bewerbers*Bewerberin und die Bezeichnung des Gründungsteams, die Gegenstände der jeweiligen Prüfung, die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Das Protokoll ist von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 11 der Qualifikationssatzung der Hochschule.

§ 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und die Einsichtnahme in die Prüfungsakte gelten § 12 und § 13 der Qualifikationssatzung.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Eignungsprüfung für das Zertifikatsprogramm ist nur für das auf die Eignungsprüfung unmittelbar folgende Studiensemester gültig.

§ 12 Wiederholungsmöglichkeit

¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für das Zertifikatsprogramm kann beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt.

§ 13 Annahme des Platzes im Zertifikatsprogramm

Die Annahme des Platzes im Zertifikatsprogramm ist spätestens bis zum 5. Oktober des jeweiligen Jahres gegenüber der Hochschule durch Annahme des Studienplatzes im BZM-Portal oder in Textform zu erklären.

Abschnitt III **Zertifikatsangebot und Ablauf des Zertifikatsprogramms**

§ 14 Beginn des Zertifikatsprogramms

Das Zertifikatsprogramm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 15 Immatrikulation

Die Teilnehmer*innen am Zertifikatsprogramm werden an der Hochschule gemäß der Immatrikulationssatzung der Hochschule immatrikuliert.

§ 16 Lehrveranstaltungen und Sprache

(1) Im Zertifikatsprogramm sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht
- Vorlesung
- Übung
- Gruppenunterricht

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm findet in englischer Sprache statt. ²Ausgewählte Veranstaltungen können in deutscher Sprache abgehalten werden. ³§ 17 der Qualifikationssatzung findet keine Anwendung.

§ 17 Inhalte des Zertifikatsprogramms

(1) ¹Während des sechsmonatigen Zertifikatsprogramms erhalten die Teilnehmer*innen einen tiefen Einblick in diverse Teilbereiche des Cultural Entrepreneurships. ²Das Programm gliedert sich in fünf Elemente:

- Product Development
- Fundraising
- Team Building
- Marketing
- Business Management

³Die Teilnehmer*innen werden im Laufe des Zertifikatsprogramms dazu qualifiziert und aktiviert, ihre Ideen schnell und unkompliziert in marktfähige Anwendungen zu überführen und mit nachhaltigen Geschäftsmodellen zu verstetigen.

(2) Zu Beginn des Programms wird individuell mit den Teilnehmer*innen besprochen, welche Ziele für das jeweilige Gründungsteam erreicht werden sollen und wie das Wavelab dabei optimal unterstützen kann.

(3) Neben den fünf Teilbereichen werden verschiedene Networking-Veranstaltungen für die teilnehmenden Gründungsteams organisiert und individuell mit interessierten Persönlichkeiten der Kultur- und Kreativwirtschaft, Akteur*innen aus dem Startup-Ökosystem sowie Professor*innen, Lehrenden und vor allem auch mit den Studierenden der HMTM in den Austausch gebracht, wo ein direkter Wissenstransfer zu Forschungsergebnissen, aktuelle Markttrends, technologischen Entwicklungen und Zukunftsthemen ermöglicht wird.

§ 18 Studienberatung

Die Studienberatung der Teilnehmer*innen am Zertifikatsprogramm erfolgt durch das Innovationslabor und Gründungszentrum Wavelab.

§ 19 Abschlussprüfung

¹Um das Zertifikatsprogramm erfolgreich abzuschließen, muss der*die Teilnehmer*in alle vorgesehenen Veranstaltungen zu mindestens 80% besucht haben und das Geschäftsmodell vor der Prüfungskommission gemäß § 4 präsentieren. ²Die Präsentation stellt die Abschlussprüfung im Sinne einer Hochschulprüfung dar. ³Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung ist eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester vorgesehen. ⁵Bei erfolgreichem Abschluss des Programms erhalten die Teilnehmer*innen ein Zertifikat gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 3 BayHIG, das 10 ECTS-Punkte ausweist.

§ 20
Zertifikat

¹Nach Bestehen der Abschlussprüfung, wird dem*der Teilnehmer*in ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat wird von der Institutsleitung für Kulturmanagement und Medien unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Abschnitt IV
Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

§ 20
Inkrafttreten und Zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Qualifikations- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerber*innen, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für das Zertifikatsprogramm bewerben und für alle Teilnehmer*innen, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Zertifikatsprogramm aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 7. Juli 2026 und der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. Juli 2026.

München, den 8. Juli 2026

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Juli 2026.

Studienplan Zertifikatsprogramm Creative Industries Startup

Modul	Elemente	Art	1. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS
Zertifikatsprogramm Creative Industries Startup	Product Development	Ü/E	3,0	4,5	3,0	4,5
	Fundraising	E /G	2,5	1,0	2,5	1,0
	Team Building	Ü	1,0	0,5	1,0	0,5
	Marketing	Ü/ G	2,0	1,5	2,0	1,5
	Business Management	Ü /E	2,5	1,5	2,5	1,5
Abschlussmodul	Pitch Präsentation			1,0	0,0	1,0
Gesamt			11	10,0	11,0	10,0

Präsenzzeit: 122 h

Selbststudium: 148 h

1 ECTS entspricht einer Arbeitsbelastung von 27 Stunden. Daraus ergibt sich die Gesamtbelastung aus (n ECTS x 27) h.

Lerveranstaltungsarten:

- Einzelunterricht
- Vorlesung
- Übung = Workshop
- Gruppenunterricht